

**Gegenrechtsvereinbarung
zwischen dem Regierungsrat des
Kantons Aargau und dem Regierungsrat
des Kantons Basel-Landschaft betreffend
Befreiung von der Erbschafts- und
Schenkungssteuer**

Vom 19. Februar 1973/3. Januar 1974

Die Regierungen der Kantone Aargau und Basel-Landschaft

vereinbaren, dass alle Vermögenszuwendungen gegenseitig von kantonalen und kommunalen Erbschafts- und Schenkungssteuern befreit sein sollen, die von Einwohnern des einen Kantons zu Gunsten folgender Empfänger im andern Kanton gemacht werden:

1. Staat und staatliche Anstalten,
2. Einwohner- und Ortsbürgergemeinden sowie ihre Anstalten,
3. Staatlich anerkannte Landeskirchen und Kirchgemeinden,
4. Juristische Personen, die sich, ohne Erwerbs- und Selbsthilfeszwecke zu verfolgen, gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken widmen.

Diese Vereinbarung tritt mit der beidseitigen Unterzeichnung in Kraft. Beide Regierungen sind jederzeit berechtigt, unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, von dieser Vereinbarung zurückzutreten.

Aarau, den 19. Februar 1973

Im Namen des Regierungsrates

Der Landammann:
LANG

Der Staatsschreiber:
SUTER

Liestal, den 3. Januar 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

LEJEUNE

Der Landschreiber:

GUGGISBERG